

Schwyz, 7. Juli 2025

**Kleine Anfrage KA 31/25: Verantwortung des Kantons beim Wolf-Nicht-Abschuss**  
Beantwortung

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 24. Juni 2025 hat Kantonsrat Cornel Züger folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«In einer amtlichen Mitteilung hat der Regierungsrat jüngst erklärt, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) habe im Rahmen des Abschussverfahrens für einen Einzelwolf den Abschussperimeter ausgeschieden<sup>1</sup>. Diese Aussage steht im klaren Widerspruch zu einer Aussage des BAFU. Auf Nachfrage hin stellte Urs Wegmann, Leiter der Sektion Wildtiere und Artenförderung beim BAFU, unmissverständlich klar: «Bei einer Verfügung zu einem Einzelwolfabschuss legt der Kanton den Perimeter fest.»*

*Damit ist offensichtlich: Die Kommunikation des Umweltdepartements deckt sich nicht mit der Kommunikation des BAFU. Statt Verantwortung für den gescheiterten Abschuss des Wolfes zu übernehmen, wurde öffentlich suggeriert, der Bund habe über zentrale Elemente der Abschussverfügung entschieden. Dabei liegt die Kompetenz unmissverständlich beim Kanton.*

*Auch im Zusammenhang mit der Sistierung der Abschussbewilligung führt der Regierungsrat die Öffentlichkeit auf eine falsche Fährte. Gemäss seinen Aussagen musste die Bewilligung auf Weisung des Bundes sistiert werden, da der Verdacht auf eine Rudelbildung bestehe. Faktisch aber ist die Sistierung durch den Kanton selbst erfolgt. Der Bund kann keine Sistierung anordnen, er nimmt lediglich Kenntnis. Offensichtlich sollte der Eindruck erweckt werden, man sei an die Weisungen des BAFU gebunden: ein falscher Vorwurf. Der Kanton muss endlich selbst die Verantwortung übernehmen.*

*Diese falschen Äusserungen beschädigen das Vertrauen in die kantonalen Behörden und werfen grundsätzliche Fragen zur Führungsverantwortung und Transparenz auf. Die erneuten Versuche,*

---

<sup>1</sup> «Mögliche Rudelbildung: Kanton Schwyz muss den Abschuss eines Wolfs sistieren», Medienmitteilung Kanton Schwyz vom 11. Juni 2025.

*in heiklen Fragen politische Verantwortung auf den Bund abzuwälzen, ist nicht nur sachlich unzutreffend, sondern auch politisch fragwürdig. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Warum wurde die Kommunikation nicht mit dem BAFU abgesprochen?*
- 2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass er eine falsche Zuständigkeit kommuniziert hat, obwohl die rechtliche Lage eindeutig bekannt sein müsste?*
- 3. Welche Massnahmen werden nun eingeleitet, um den politischen Willen zur präventiven Regulierung des Wolfsbestandes schnellstmöglich umzusetzen?*

*Ich danke im Voraus für die Beantwortung dieser Fragen.»*

## **2. Antwort des Umweltdepartements**

### **2.1 Allgemeines**

Der Abschuss eines einzelnen Wolfs, der nicht zu einem Rudel gehört, kann gemäss § 9b Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) durch den Kanton verfügt werden, sofern ein erheblicher Schaden oder eine Gefährdung von Menschen vorliegt.

Aufgrund mehrerer Wolfssichtungen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen sowie einer Annäherung an einen Landwirt, bei der der Wolf keine Scheu zeigte, verfügte der Regierungsrat am 9. Mai 2025 den Abschuss eines Wolfs innerhalb eines definierten Perimeters.

Gemäss Art. 9b Abs. 6 JSV ist die Abschussbewilligung auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht gemäss Art. 9b Abs. 6 Bst. b JSV bei einer Gefährdung des Menschen – wie im vorliegenden Fall – den Orten der Gefährdung. Der Kanton hat den Perimeter entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung festgelegt. Zu keinem Zeitpunkt wurde kommuniziert, dass der Perimeter durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bestimmt wurde – auch nicht in der in der Anfrage zitierten Medienmitteilung vom 11. Juni 2025.

Aufgrund von Bildern aus einer Fotofalle im Rahmen des erweiterten Monitorings, welche den Schluss nahelegen, dass eine Wölfin in der Nähe des Abschussperimeters Junge geworfen hat und deshalb eine Rudelbildung stattfinden könnte, wies das BAFU den Kanton darauf hin, dass ein Abschuss eines Einzeltiers in diesem Gebiet nicht mehr zulässig sei. Diese Einschätzung wurde durch ein weiteres Schreiben der BAFU-Direktion vom 10. Juni 2025 bekräftigt. Nach Art. 4b ist für die Regulierung von Wölfen von Rudeln eine vorgängige Zustimmung des BAFU notwendig. Die Zuständigkeit lag also nicht mehr allein beim Kanton, ein Abschuss eines Wolfes wäre rechtswidrig gewesen. Der Regierungsrat hat die rechtliche Sachlage überprüft und kam zum Schluss, der Aufforderung aufgrund der geänderten rechtlichen Ausgangslage nachzukommen zu müssen. Deshalb sistierte der Regierungsrat am 11. Juni 2025 die Abschussverfügung.

Seit der Sichtungen von Anfang Mai, welche ausschlaggebend für die Abschussverfügung waren, wurden keine Vorfälle mehr registriert, welche auf ein problematisches Verhalten eines Wolfes hindeuten. Beim Rissereignis vom 3. Juni 2025 in Innerthal musste leider festgestellt werden, dass die Herdenschutzmassnahmen zu wenig umgesetzt waren. Nach einer Vergrämung des dortigen Wolfes wurden keine weiteren Rissereignisse oder sonstige Vorfälle mehr registriert.

Das Umweltdepartement weist darauf hin, dass sämtliche Hinweise, Sichtungen oder sonstige Ereignisse in Zusammenhang mit Grossraubtieren stets dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden sind. Dieser verifiziert jeweils die Meldung umgehend. Bei Nutztierissen oder weiteren problematischen Ereignissen werden die örtlichen Viehalter informiert bzw. ein Herdenschutzalarm

mittels SMS verschickt. Je nach Situation werden zudem weitere Massnahmen eingeleitet. Eine Verbreitung von Wolfs-Hinweisen über andere Kanäle (unter Auslassung der Wildhut) ist nicht zielführend und erschwert zudem die Erwirkung weiterer Abschussbewilligungen.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### *2.2.1 Warum wurde die Kommunikation nicht mit dem BAFU abgesprochen?*

Das Umweltdepartement stand jederzeit im engen Austausch mit dem BAFU. Die Zuständigkeiten waren klar geregelt und wurden entsprechend kommuniziert.

### *2.2.2 Wie erklärt der Regierungsrat, dass er eine falsche Zuständigkeit kommuniziert hat, obwohl die rechtliche Lage eindeutig bekannt sein müsste?*

Dem Regierungsrat sind die rechtliche Lage und die Zuständigkeiten bestens bekannt. Es wurden zu keiner Zeit falsche Zuständigkeiten kommuniziert. Die Medienmitteilung vom 11. Juni 2025, auf die sich die Anfrage bezieht, wird darin nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben. In der Medienmitteilung ist zwar von einem definierten Abschussperimeter die Rede, jedoch nicht davon, dass dieser vom BAFU festgelegt worden sei. Vielmehr geht bereits aus der Medienmitteilung vom 9. Mai 2025 klar hervor, dass der Regierungsrat den Perimeter, gemäss Art. 9b Abs. 6 Bst. b JSV, an den Orten der Gefährdung festgelegt hat. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, die Effizienz der Jagd durch die Wildhüter zu gewährleisten. Bei der Festlegung des Perimeters wurden Aspekte wie Zugänglichkeit, Übersichtlichkeit, markante Geländepunkte und geeignete Strassenabschnitte berücksichtigt.

Das BAFU forderte – wie in der Medienmitteilung vom 11. Juni 2025 dargestellt – die Sistierung der Abschussverfügung, da der Kanton angesichts der möglichen Rudelbildung nicht mehr zum Abschuss berechtigt war. Eine angebliche Weisung des Bundes wurde seitens des Kantons zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

### *2.2.3 Welche Massnahmen werden nun eingeleitet, um den politischen Willen zur präventiven Regulierung des Wolfsbestandes schnellstmöglich umzusetzen?*

Zunächst ist durch intensive Beobachtung zu klären, ob und in welcher Form eine Rudelstruktur vorliegt. Anschliessend wird der Kanton beim BAFU eine proaktive Regulierung des Wolfsbestandes beantragen.

## **3. Zustellung**

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

### **Umweltdepartement des Kantons Schwyz**

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landesstatthalter